

Förderung von Filmfestivals

Informationsblatt (Stand: Juli 2019)

Die Filmabteilung im Bundeskanzleramt fördert österreichische Filmfestivals und filmkulturelle Veranstaltungen.

Inhaltliche Kriterien

Veranstaltungen und Vorhaben, die zur Förderung empfohlen werden,

- präsentieren bzw. vermitteln das europäische Filmschaffen kontinuierlich, adäquat und in wesentlichem Ausmaß,
- fokussieren auf hohes künstlerisches Niveau und sind nicht primär kommerziell ausgerichtet,
- zeichnen sich durch Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit im Sinne der Zielgruppeneignung und eine für die Durchführung der Vorhaben geeignete fachliche Qualifikation der Ausführenden aus und
- werden durch Gebietskörperschaften auf Gemeinde- bzw. Landesebene gefördert.

Formale Kriterien

- Antragsberechtigt sind juristische Personen oder im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften mit einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in Österreich sowie natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder einen ständigen Wohnsitz in Österreich haben.
- Nicht förderbar sind Vorhaben im universitären Kontext sowie Vorhaben, die bereits im Rahmen von Jahresförderungen gefördert wurden. Veranstaltungen der Bundesmuseen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung.
- Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

- Anträge müssen rechtzeitig – zumindest drei Monate vor Projektbeginn – eingereicht werden. Mit der Arbeit an den Tätigkeiten darf – bis auf die Vorarbeiten im Rahmen der Antragstellung – nicht begonnen worden sein.
- Wird ein Antrag abgelehnt, besteht die Möglichkeit eines neuerlichen Förderungsantrags nur dann, wenn das Projekt von der Antragstellerin/vom Antragsteller wesentlich geändert wurde. Die maßgeblichen Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Ansuchen (z.B. Inhalt, Kalkulation, etc.) sind gesondert darzustellen.

Antragstellung

Die aktuellen Richtlinien des Bundeskanzleramtes zur Filmförderung sind integrierender Bestandteil jedes Förderungsantrages. Zur Antragstellung reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- 1. Antragsformular**
Verwendung des vollständig ausgefüllten Förderungsantrags mit den Unterschriften der zeichnungsbefugten Personen gemäß Vereinsregisterauszug bzw. Firmenbuchauszug
- 2. Festival- bzw. Veranstaltungsprofil**
ausführliche Beschreibung der geplanten Vorhaben unter Verwendung des Formulars Kriterien zur Förderung von Filmfestivals, optional ergänzt durch weitere Informationen bzw. einen Rückblick auf vorangegangene Veranstaltungen
- 3. Kalkulation und Finanzierungsplan**
Kostenplan zum gesamten Vorhaben unter Verwendung der Kalkulationsvorlage für Filmfestivals; Anführung aller beantragten bzw. zugesagten Mittel anderer (öffentlicher) Stellen, Sponsorenbeiträge, Eigenmittel und Eigenleistungen; konsistent zum Antragsformular
- 4. Filmliste**
gezeigte Filme der vorigen sowie der geplanten Veranstaltungsausgabe (sofern feststehend; nicht akzeptiert werden Kataloge oder Links zu Katalogen)
- 5. Liste relevanter beteiligter Personen**
wie ReferentInnen, KuratorInnen, internationale Gäste u.ä.
- 6. Aufstellung der Förderungen der öffentlichen Hand**
der letzten fünf Jahre (EU, Bund, Länder, Gemeinden)
- 7. Angaben zur Antragstellerin**
aktueller Firmenbuchauszug/Vereinsregisterauszug, Vereinsstatuten

8. Jahresabschluss

Rechnungsabschluss des Vorjahres

Alle Papier-Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung, im DIN-A4-Hochformat, nicht gebunden und einseitig bedruckt an folgende Adresse zu richten:

Bundeskanzleramt Österreich
Abteilung II/3 - Film
Concordiaplatz 2
1010 Wien

Elektronische Unterlagen sind per E-Mail an if@bka.gv.at zu übermitteln.

Einreichfristen

Die Einreichfristen enden jährlich am **15. Februar** und am **15. September**.

Fällt der Einreichtermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, gilt der Werktag davor als Abgabetermin. Anträge (inklusive sämtlicher Unterlagen, auch der elektronischen) müssen zu diesen Terminen bis spätestens 17 Uhr in der Filmabteilung vorliegen. Das Datum des Poststempels gilt ausdrücklich nicht.

Der Antrag gilt als nicht eingebracht, wenn die Unterlagen nach dem jeweiligen Termin eintreffen oder unvollständig sind. Die Antragsunterlagen werden nicht retourniert. Für Originale wird keine Haftung übernommen.

Kosten und Finanzierung

Vor Antragstellung entstandene Kosten können nicht anerkannt werden.

Die Förderung ist eine Teilfinanzierung eines filmkulturellen Vorhabens. Auf eine ausgewogene und realistische Finanzierung aus öffentlichen (EU, Bund, Länder, Gemeinden) und privaten Mitteln ist zu achten.

Vergabe

Der Festivalbeirat hat die Aufgabe, auf Grundlage des Fachwissens seiner Mitglieder Empfehlungen zur inhaltlichen Förderungswürdigkeit über die ihm vorgelegten Anträge abzugeben.

Die definitive Entscheidung und Verantwortung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln liegt bei der zuständigen Bundesministerin bzw. beim zuständigen Bundesminister.

Verwendung der Fördermittel

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgt nach den Bestimmungen in Punkt 8 der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundeskanzleramt.

Bei geförderten Projekten muss in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch die Verwendung des Logos der Filmabteilung hingewiesen werden. Das Logo kann bei if@bka.gv.at angefordert werden.

Nach Projektende ist der Filmabteilung jeweils ein Exemplar der produzierten Drucksorten zu übermitteln.

Rückfragehinweis

Bundeskanzleramt Österreich
Sektion II – Kunst und Kultur
Abteilung II/3 – Film
Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Mag. Stefan Hahn, MBA
Telefon: +43 1 531 15-206882
E-Mail: stefan.hahn@bka.gv.at
Internet: www.bundeskanzleramt.gv.at/kunst-und-kultur